

Mitteilung des Senats

vom 28. März 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Unterricht	S. 257.
2. Änderung der Landgemeindeordnung	" 257.
3. Neubau einer Bedürfnisanstalt mit Warthalle Ecke Steintor und Hamburgerstraße	" 258.
4. Übertragbarkeit zweier Gehaltspositionen des Spezialbudgets Nr. 60 für 1910 „Beschanämter für ausländisches Fleisch“	" 260.
5. Nachbewilligung für die Zollverwaltung	" 261.
6. Überschreitung der für die Neupflasterung des Kaiser-Wilhelmsplatzes und der Straße vor dem Rathause bewilligten Mittel	" 262.
7. Aufhebung der Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Olesbshausen	" 262.
8. Erwerb von Straßengrund der verlängerten Ehlauerstraße (Hohenzollernstraße)	" 263.
9. Verkauf eines Teiles des Schulhofes der Schule am Holzhafen	" 264.
10. Neubau eines Hauses für Haut- und Geschlechtskranke auf dem Areal der Krankenanstalt	" 265.
Verichtigung	" 267.

1. Unterricht.

Der Senat ist bereit, bei der Budgetberatung in der Bürgerschaft, Kapitel Unterricht, regelmäßig einen Spezialkommissar und eventuell auch einen Beigeordneten zu entsenden, sobald rechtzeitig eine diese Position betreffende formulierte Anfrage schriftlich beim Bürgeramte eingereicht ist und dieses den Senat um Abordnung eines Spezialkommissars gebeten hat.

2. Änderung der Landgemeindeordnung.

Nach § 58 des Reichsgesetzes vom 14. Februar d. Js., betreffend die Zuwachsteuer (Reichsgesetzblatt Seite 33), fließen von dem Ertrage dieser Reichssteuer vierzig vom Hundert den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu. Da zu der in Satz 4 a. a. O. für das Verhältnis zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Grundstücke, die keiner Gemeinde angehören, vorbehaltenen landesgesetzlichen Regelung in Bremen kein Anlaß besteht, wird nach Satz 5 der erwähnte Anteil an dem Steuerertrage den Gemeinden zufallen. Eine derartige Einnahme läßt bei den Gemeinden des bremischen Landgebiets angesichts der für ihre Finanzverwaltung gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine ungünstige Wirkung auf diese Verwaltung besorgen. Nach § 11 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 181) steht den Landgemeinden die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu, bei der sie nur der nach Maßgabe des § 12 zu übenden Aufsicht der zuständigen Behörden unterliegen. Nach diesen Bestimmungen wären die Gemeinden nicht gehindert, die ihnen aus der Reichszuwachsteuer zufließenden Einnahmen zur Bestreitung des laufenden Haushalts zu verwenden und dafür die Erhebung von Gemeindeabgaben einzuschränken. Jene Einnahmen werden aber, wie sie überhaupt nur einzelnen Gemeinden zu gute kommen, so diesen nur in ganz ungleichmäßigen Beträgen und Zeiten zufließen. Durch ihre Verwendung für den laufenden Haushalt könnte die Stetigkeit der Finanzverwaltung der Gemeinden schwer gestört werden, was einmal für die Vermögenslage der Gemeinden selbst im Resultat nachteilig wirken, außerdem aber dem Staate gegenüber unbillig sein würde. Denn unstreitig ist der Wertzuwachs, aus dessen Besteuerung die zu erwartenden Einnahmen fließen, wenn nicht ausschließlich, so doch zum weitaus überwiegenden Teile, auf das Wachstum der Stadt Bremen sowie auf Einrichtungen zurückzuführen, die mit Aufwendung staatlicher Mittel geschaffen sind. Es entspricht daher ebensosehr der Billigkeit im Verhältnisse des Staats zu den Gemeinden, wie dem wohlverstandenen eigenen Interesse der letzteren, daß sie die ihnen zukommenden Beträge als Fonds zur Bestreitung von gesetzlich ihnen obliegenden außerordentlichen Ausgaben zurücklegen.

Eine dementsprechende Vorschrift ist daher in die Landgemeindeordnung aufzunehmen. Es empfiehlt sich aber, dies in der Form einer allgemeinen Bestimmung zu tun, durch die zum Ausdruck gebracht wird, daß die ordentlichen laufenden

Ausgaben durch regelmäßige ordentliche Einnahmen zu decken sind. In der Konsequenz der vorstehenden Ausführungen liegt es, daß die in Rede stehenden außerordentlichen Einnahmen auch nicht zu bloß fakultativen, außerordentlichen Ausgaben verwendet werden dürfen, die sonst auf Kosten der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen gemacht werden könnten. Andererseits ist, um die Berücksichtigung besonderer Fälle, z. B. einer, wenn auch nicht wahrscheinlichen überreichlichen Ansammlung der Fonds offenzuhalten, eine Genehmigung des Senats zu anderer Verwendung der Mittel vorzusehen. Die Verwaltung der Fonds würde, da die Einrichtungen der Gemeinden sich hierfür nicht eignen, von der Finanzdeputation unter zinsbarer Anlegung zu übernehmen sein, so daß insbesondere der Anteil an der Zuwachsteuer den Gemeinden nicht ausgekehrt zu werden braucht, ehe er bei ihnen zur Verwendung kommt.

Der Senat teilt danach der Bürgerschaft den anliegenden Gesetzentwurf mit und ersucht, denselben zu genehmigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung der Landgemeindeordnung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 181) wird wie folgt geändert:

I.

Hinter § 68 wird als § 68 a folgende Vorschrift aufgenommen:

Außerordentliche Einnahmen, zu denen auch der Anteil der Gemeinde an dem Ertrage der Reichszuwachsteuer gehört, dürfen weder zur Bestreitung von laufenden Ausgaben noch von außerordentlichen Ausgaben, die der Gemeinde nicht gemäß § 4 dieses Gesetzes obliegen, verwandt werden, sofern nicht der Senat die Verwendung in besonderen Fällen genehmigt. Ob eine Einnahme eine außerordentliche ist und ob eine Ausgabe gemäß § 4 dieses Gesetzes der Gemeinde obliegt, entscheidet der Senat endgültig.

Solange außerordentliche Einnahmen hiernach nicht zur Verwendung kommen, sind sie der Finanzdeputation zur Verwaltung zu überlassen.

Auf die Erwirkung der Genehmigung des Senats findet die Vorschrift des § 56 entsprechende Anwendung.

II.

In § 81 wird hinter den Worten „§ 54“ eingeschaltet: „oder des § 68 a“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Neubau einer Bedürfnisanstalt mit Wartehalle Ecke Steintor und Hamburgerstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Auf Veranlassung der Polizeidirektion, die den Neubau einer Bedürfnisanstalt mit Klosetteinrichtung für Männer und Frauen auf dem freien Platze an der Lüneburgerstraße am Eingange der Hamburgerstraße an Stelle des jetzt vor-

handenen Pissoirs mit dem Hinweise für dringend notwendig erklärt hat, daß sich die nächste derartige Anstalt am Ostertor befinde, ist ein Projekt ausgearbeitet worden, das die Baudeputation nebst Lageplan, Baubeschreibung und Kostenanschlag hierneben vorlegt. Der Versuch, die Anstalt mit einer Wartehalle für die Fahrgäste der Straßenbahn zu verbinden, ist aufgegeben worden, da die Direktion der Straßenbahn ein Bedürfnis für eine solche Wartehalle nicht anerkannt hat, weshalb es auch ausgeschlossen erschien, die Straßenbahn zu einer Beteiligung an den Kosten des geplanten Baues zu veranlassen.

Mit Rücksicht auf eine etwaige spätere Verbreiterung der anstoßenden Straßen ist im Lageplan die Stelle des Gebäudes derart gewählt, daß an der Hamburgerstraße die Verlängerung der Vorgartensflucht, am schwarzen Meer die der Häuserflucht das Gebäude begrenzen.

Die Deputation beantragt

den Bau einer Bedürfnisanstalt an der Ecke der Lüneburger- und Hamburgerstraße auf Grund des vorgelegten Projekts zu beschließen, die Kosten mit 9200 M zu bewilligen und die Einstellung dieses Betrages in das Budget für 1911 (Außerordentliche Ausgaben) zu genehmigen.

Bremen, den 18. März 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Ahlert.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Auf dem freien Plage Ecke Steintor und Hamburgerstraße soll anstelle des vorhandenen eisernen Pissoirs eine neue massive Bedürfnisanstalt errichtet werden. Die Anstalt erhält ein geräumiges Pissoir mit sechs Becken, einen Abort für Männer mit zwei und einen Abort für Frauen mit vier Spülklosetts, sowie ein heizbares Zimmer für die Wärterin. Da das Gebäude an die spitze Gabelung zweier Straßen gestellt werden soll, so ist an dieser Stelle eine kleine halbrunde offene Wartehalle angeordnet, damit das Häuschen nach vorn einen guten schicklichen Abschluß und eine befriedigende Gesamterscheinung im Straßenbilde erhält.

Die Fundamente sollen aus Beton, die Mauern aus Ziegelsteinen in Zementmörtel hergestellt, die Außenflächen mit Zementmörtel gepußt werden. Die Säulen der Wartehalle sind aus Sandstein herzustellen. Für die Balkenlage und das Dachwerk ist Tannenholz vorgesehen, das Dach ist mit naturroten Ziberschwänzen zu decken. Die Wartehalle erhält eine Betondecke. Im Zimmer der Wärterin ist ein eiserner Ofen aufzustellen. Die Fußböden der Aborte und des Pissoirs erhalten Plattenbelag, der Geräteraum Zementestrich auf Betonunterlage. Die Wände des Pissoirs sollen 1,40 m hoch, die der Vorräume und der Aborte bis zu einer Höhe von 2 m mit Wandplatten bekleidet werden, die übrigen Flächen erhalten Kesselpuß. Das Zimmer der Wärterin erhält Holzfußboden auf eichenen Lagerhölzern. Die Tischlerarbeiten sind aus pitch-pine Holz herzustellen und mit einfachem Beschlag, Verglasung und Anstrich zu versehen.

Die Baukosten betragen nach dem Kostenanschlage 9200 M, es kostet demnach ein Kubikmeter des umbauten Raumes, gemessen von Oberkante Bankett bis Oberkante Hauptgesims, 46,46 M.

Bremen, den 21. Februar 1911.

Die Hochbauinspektion I.

Einverstanden.

(gez.) **Weber.**

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

28. 2. 11.

(gez.) **Ehrhardt.**

4. Übertragbarkeit zweier Gehaltspositionen des Spezialbudgets Nr. 60 für 1910 „Beschauämter für ausländisches Fleisch“.

Dem Senat ist von seiner Kommission für Zollangelegenheiten das Nachstehende berichtet worden:

„Die Stelle des Vorstandes der Tierärztlichen Abteilung des Beschauamts für ausländisches Fleisch in Bremen war infolge Ernennung des bisherigen Stelleninhabers, des Tierarztes Elsässer, zum Direktor des Schlachthofes hier vom 1. April 1909 ab nicht wieder besetzt worden. Es erhielten aus dieser Stelle (Ikd. Nr. 60 I A 1 des Spezialbudgets für 1909) der Direktor Elsässer für die Aufsicht über die Tierärztliche Abteilung und der tierärztliche Assistent Keller für die Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte dieser Abteilung, soweit sie nicht dem Elsässer oblagen, eine jährliche Vergütung von je 1000 M. In das Budget für 1910 sind unter Ikd. Nr. 60 I A 1 für die Stelle des Vorstandes 3300 M und unter I A 2 für den tierärztlichen Assistenten 3200 M eingestellt und auch später verfassungsmäßig bewilligt worden.

Da die Genehmigung des Budgets erst im Laufe des Rechnungsjahres 1910 erfolgt ist, sind die Vorstandsgeschäfte einschließlich der Aufsicht bei der Tierärztlichen Abteilung des Beschauamts vom 1. April 1910 ab in gleicher Weise wie bisher geführt worden. Durch Beschluß des Senats vom 28. Juni 1910 wurde der tierärztliche Assistent Keller vom 1. Juli 1910 ab zum Vorstand der bezeichneten Abteilung mit dem Anfangsgehalt von 3300 M und unter sofortiger Bewilligung von drei Alterszulagen von je 360 M ernannt und bezog dementsprechend vom 1. Juli 1910 ab ein jährliches Gehalt von 4380 M. Direktor Elsässer hat infolge Beurlaubung des Tierarztes Keller vom 2. bis 30. Juli 1910 die Aufsicht über die Tierärztliche Abteilung noch bis Ende Juli 1910 weitergeführt, da der damals erst kürzlich einberufene tierärztliche Assistent Dr. Schuh in den Dienstgeschäften noch nicht hinreichend bewandert war.

Es sind daher aus der Etatstelle I A 1 für das Rechnungsjahr 1910 zu zahlen gewesen:

1) Vergütungen:

a. an den Direktor des Schlachthofes Elsässer für die Monate April bis einschließlich Juli 1910 = 4 Monate von 1000 M jährlich	M	333,33
b. an den Tierarzt Keller für die Monate April bis einschließlich Juni 1910 = 3 Monate von 1000 M jährlich	"	250,—

2) Gehalt:

an den Tierarzt Keller für die Monate April bis einschließlich Juni 1910 = 3 Monate von 3200 M jährlich	"	800,—
an denselben für die Monate Juli 1910 bis einschließlich März 1911 = 9 Monate von 4380 M jährlich	"	3 285,—
zusammen...	M	4 668,33

Bei Ikd. Nr. 60 I A 1 des Spezialbudgets für 1910 stehen zur Verfügung..... " 3 300,—

Mithin Mehrausgabe... M 1 368,33

Da aus der Position I A 2 (Tierärztlicher Assistent) im Rechnungsjahre 1910 nur 1437,64 M zu zahlen sind, mithin 1762,36 M zur Verfügung stehen, so kann die obige Mehrausgabe hieraus gedeckt werden, ohne daß es einer Nachbewilligung bedarf.

Hiernach wird beantragt:

die beiden Gehaltspositionen I A 1 und I A 2 der Nr. 60 des Spezialbudgets für 1910 „Beschauämter für ausländisches Fleisch“ untereinander für übertragbar zu erklären.“

Der Senat erklärt sich mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

5. Nachbewilligung für die Zollverwaltung.

Die Kommission für Zollangelegenheiten hat dem Senate berichtet, daß infolge Verlegung der Dienstwohnung des Oberzolldirektors aus dem Zolldirektionsgebäude es sich habe ermöglichen lassen, die Diensträume der Zolldirektion um einige zu vermehren, zu deren Ausstattung indes die vorhandenen Möbel usw. nicht ausreichen, so daß Neubeschaffungen erforderlich geworden seien. Ferner habe das Dienstzimmer für die beiden Reichsbevollmächtigten an den Inhaber der gegen Ende 1910 bei der Zolldirektion errichteten Regierungsassessorstelle überwiesen werden müssen, während ein Zimmer von der früheren Dienstwohnung des Oberzolldirektors als Dienstzimmer für die Reichsbevollmächtigten einzurichten und mit dem notwendigen Mobiliar auszustatten gewesen sei.

Ferner habe die Zolldirektion bisher nur einen Nebenschluß an die Fernsprechanlage des im Zolldirektionsgebäude befindlichen Generalsteueramts gehabt, welche Einrichtung sich aber dem wesentlich gesteigerten Geschäftsverkehr bei der Zolldirektion gegenüber als ungenügend erwiesen habe. Es sei daher eine besondere Fernsprechanlage angeschafft worden mit einigen Nebenschlüssen innerhalb der Zolldirektionsräume, wodurch es ermöglicht sei, daß von den hauptsächlichsten Dienststellen aus jederzeit sowohl nach außen wie innerhalb des Gebäudes der Fernsprecher benutzt werden könne. Außerdem hätten sich infolge Vermehrung der Diensträume die Kosten für die Reinigung, Heizung und Erleuchtung erhöht.

Zur Bestreitung dieser Mehrausgaben reiche der im Spezialbudget der Zollverwaltung Nr. 78 unter A II 3 für Bureaubedarf vorgesehene Betrag von 6500 M nicht aus und werde voraussichtlich durch die noch zu leistenden Ausgaben um etwa 1700 M überschritten werden. Da bei dem Fond des laufenden Spezialbudgets Nr. 78 Titel B V 1, Bureaukosten der Hauptzollämter, Mittel verfügbar bleiben würden, so werde es einer Nachbewilligung nicht bedürfen, wenn die Übertragbarkeit des Fonds B V 1 mit A II 3 erklärt werde.

Sodann hätten sich die Abfertigungen außerhalb der Dienststunden bei den Zollabfertigungsstellen Holzhafen und Zollausschluß I vermehrt, wodurch den Mehreinnahmen an Gebühren entsprechend auch die für diese Abfertigungen an die Beamten zu zahlenden Vergütungen gestiegen seien. Die bei B IV 1 und 2 übertragbaren verfügbaren Mittel würden zur Bestreitung der Mehrausgaben bei B IV 2 nicht ausreichen, so daß eine Nachbewilligung von 1000 M bei B IV 2 erforderlich sei.

Endlich habe sich zur Aufbewahrung und zur Sicherung der für die Färbung der Gerste angeschafften Geräte gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigungen die Herstellung eines besonderen Verschlages in einem Schuppen am Hafen I hier als notwendig erwiesen. Die Kosten hierfür würden sich nach Angabe der Bauverwaltung auf etwa 350 M stellen, könnten jedoch aus dem Fond B VI aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht mehr bestritten werden. Da Mittel aus dem Fond B V 1—5, Geschäftsbedürfnisse, zur Deckung dieser Mehrausgabe zur Verfügung ständen, so werde zur Vermeidung einer Nachbewilligung empfohlen, die Übertragbarkeit des Fonds B V 1—5 mit dem Fond B VI zu erklären.

Hiernach wird beantragt:

- 1) die Position des laufenden Spezialbudgets Nr. 78 B V 1 mit Pos. A II 3, ferner die Positionen B V 1—5 daselbst mit der Pos. B VI für übertragbar zu erklären und
- 2) auf die Pos. B IV 2 des genannten Budgets den Betrag von 1000 M nachzubewilligen.

Die Finanzdeputation hat gegen die Anträge nichts zu erinnern gefunden.

Der Senat erklärt sich mit den Anträgen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

6. Überschreitung der für die Neupflasterung des Kaiser-Wilhelmsplatzes und der Straße vor dem Rathaus bewilligten Mittel.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben mitteilt.

Anlage.

Bericht.

Die von Senat und Bürgerschaft im Jahre 1905 bewilligte Summe für den Kaiser-Wilhelmsplatz betrug M 13 900,—
 Von der im gleichen Jahre für die Oberstraße bewilligten
 Summe von 57 800 M waren für die Anschlußstrecke noch verfügbar „ 2 110,98
 Es standen demnach zur Verfügung M 16 010,98
 Die für die Ausführung verwandten Kosten beliefen sich auf „ 26 050,85
 Die Überschreitung betrug demnach M 10 039,87
 Die Gründe hierfür sind die folgenden:

- 1) Die Bewilligung der Mittel erfolgte auf Grund von Veranschlagungen aus dem Jahre 1904. Inzwischen sind Material und Arbeit im Preise gestiegen.
- 2) Bei den veranschlagten Beträgen war vorausgesetzt, daß der unter der alten Holzpflasterung am Kaiser-Wilhelmsplatz vorhandene Beton zum Teil wieder benutzt werden konnte. Dies stellte sich als unmöglich heraus, da er wasserdurchlässig und daher wegen der Nähe des Bachuskellers nicht verwendbar war.
- 3) Es mußten sorgfältige und umfangreiche Dichtungsarbeiten am Gemäuer des Bachuskellers vorgenommen werden.
- 4) Der ganze Straßenkörper war durch die vorausgehenden umfangreichen Arbeiten der Leitungsverwaltungen sehr stark durchgewühlt und gelockert. Daher erforderte hier das Pflaster eine besonders gute und starke Betonunterlage, so daß auch außerhalb der Gleiszone auf dem größten Teil der Fläche statt des gewöhnlichen Kiesbetons in 20 cm, Beton mit Steinzusatz in 35 cm Stärke verwandt wurde.
- 5) Eine unvorhergesehene Ausgabe entstand durch die Notwendigkeit, nach Beseitigung der Baublende vor dem Ratscafé die Fahrbahn provisorisch mit Schlackensteinen instand zu setzen, bevor an die Holzpflasterung geschritten werden konnte.

Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt zweckmäßig aus den im Rechnungsjahr 1910 bei Neu- und Umlegungen erzielten Ersparnissen, die laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhölgn. 1909 S. 1249, 1320 und 1321) für Neu- und Umlegungen verwendet werden können.

Die unterzeichnete Deputation ersucht demgemäß um die Genehmigung, den in Rede stehenden Fehlbetrag in der vorerwähnten Weise decken zu dürfen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

7. Aufhöhung der Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Oslebshausen.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1907 S. 1177, 1213) ist mit Rücksicht auf den Verkehr nach dem Handels- und Industriehafen eine 22 m breite Planstraße ausgelegt und der Grunderwerb betrieben worden. Die Straße wird der Herstellung einer Straßenbahnverbindung längst der Häfen zu dienen haben. Um die Durchführung der Hafenschnellbahn vorzubereiten, ist es zweckmäßig, die Erdarbeiten in Angriff zu nehmen, damit die Aufhöhung der Strecke zwischen Bremerhavenerstraße und Werftstraße genügend ablagern kann. Die Aufhöhung ist zum größten Teil schon bei Senkung der Gröpelinger Chaussee zwischen Bersestraße und Schwarzer Weg ausgeführt worden, fertig ist sie jedoch noch nicht und müßte aus der abzutragenden Straßenstrecke zwischen Werftstraße und der Zufahrtstraße zur Unterführung I gewonnen werden. Nun beabsichtigt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Teil dieser Straßenstrecke zur Aufhöhung des Staatsgrundes zwischen der 22 m breiten Straße und den Hafenanlagen zu verwenden und da empfiehlt es sich, die für die Durchführung der Hafenbahn noch erforderlichen, etwa 6200 cbm Boden gleichzeitig mit den Arbeiten der Hafenverwaltung ebenfalls auf der genannten Strecke zu entnehmen, zumal anderweitige Beschaffung mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Kosten sind auf 6200 M veranschlagt.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und die Deputation wegen der Straßenbahn empfehlen diese vorbereitenden Maßnahmen im Interesse des Verkehrs nach dem Handels- und Industriehafen.

Demgemäß beantragt die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, Senat und Bürgerschaft wollen den Betrag von 6200 M für Erdarbeiten zum Ausbau der 22 m breiten Straße zwischen Bremerhavenerstraße und der Unterführung I auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Anlage von Straßen für 1911, bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

8. Erwerb von Straßengrund der verlängerten Enlauerstraße (Hohenzollernstraße).

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Bremer Terrain-Gesellschaft beabsichtigt, die im beigegeführten Lageplane mit A B bezeichnete Straße zwischen Scharnhorststraße und Bahrerstraße anzulegen. Für diese Straße ist mit Rücksicht auf den größeren Verkehr zwischen Schwachhauser Chaussee und Bahrerstraße eine Breite von 15 m vorgesehen.

Die Bremer Terrain-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, von ihren in der früheren Feldmark Schwachhausen an der projektierten Straße liegenden Grundstücken die zur Verbreiterung der Straße auf 15 m erforderlichen, im Plane rot angelegten Flächen gegen eine Entschädigung von 4 M für das Quadratmeter abzutreten. Der übrige Teil der Straße liegt in der früheren Feldmark Hastedt auf einem Gebiete, das zurzeit in der Verkoppelung begriffen ist. Die Abtretung der zur Verbreiterung dieses Teiles der Straße erforderlichen Flächen wird sich daher im Verkoppelungsverfahren erledigen. Da der Preis von 4 M für das Quadratmeter angemessen ist, so hat die Deputation mit der Bremer Terrain-Gesellschaft den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen. Die abzutretenden Flächen sind zusammen etwa 1232,5 qm groß. Die Entschädigung beträgt demnach ungefähr 4930 M. Indem die Deputation die Genehmigung des

Vertrages beantragt, bemerkt sie, daß die entstehenden Kosten aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln des Ordentlichen Haushalts bestritten werden können.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

Unteranlage

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Bremer Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hermann Anton Theodor Meiners, wohnhaft Wachtstraße Nr. 14 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

Für den Fall, daß die Anlegung der im beigehefteten Lageplane vom 21. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit A B bezeichneten Straße zwischen Scharnhorststraße und Bahrerstraße vom Senat genehmigt wird, tritt die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. die im Plane rot angelegten Grundflächen frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretenden Grundflächen sind innerhalb eines halben Jahres nach Genehmigung der Straße vollständig freizulegen und zu liefern. Der Bremische Staat zahlt dagegen an die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Vassung der abzutretenden Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt wird, 4 M., in Buchstaben: Vier Mark, für das Quadratmeter. Die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung hat die Bremer Terrain-Gesellschaft m. b. H. zu tragen. Die Veräußerungsabgabe trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 25. Februar 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Bremer Terrain-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.

(gez.) **Dr. H. Meiners.**

9. Verkauf eines Teiles des Schulhofes der Schule am Holzhafen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Der Architekt Fr. Martens beabsichtigt, auf seinem Grundstück an der Nordstraße, Ecke Bremervörderstraße, einen Neubau zu errichten. Das Grundstück grenzt mit der südlichen Seite an den Schulhof der Schule am Holzhafen, der hier in einen spitzen Winkel ausläuft. Die Hauptfront des Neubaus nach der Nordstraße ist sehr schmal. Die schmale Fassade mit der in den Vorgarten spitz hineinschneidenden Einfriedigung des Schulhofes wird nicht schön aussehen. Um hier ein besseres Stadtebild zu schaffen, hat die Deputation mit Martens wegen der Abtretung des im beigegeführten Plane blau angelegten Teiles des Schulhofes verhandelt. Martens

erklärte sich bereit, die etwa 3,6 Quadratmeter große Fläche für 21 *M* für das Quadratmeter zu erwerben und zu den Kosten der in der Linie a e des Planes herzustellenden Einfriedigung einen Beitrag von 15 *M* für das laufende Meter zu bezahlen. Da der Preis für die Grundfläche und der Beitrag für die Einfriedigung angemessen sind, hat die Deputation mit Martens den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen. Die Schuldeputation hat sich mit dem Verkauf der Fläche einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt, dem mit Fr. Martens abgeschlossenen Vertrage die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Architekten Friedrich Martens, wohnhaft Orleansstraße Nr. 80 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

F. Martens erwirbt von dem Bremischen Staat die neben seinem Grundstück an der Nordstraße, Ecke Bremervörderstraße, liegende, in dem beigehefteten Lageplane von 7. März 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c bezeichnete, blau angelegte Grundfläche und zahlt dafür an den Bremischen Staat 21 *M*, in Buchstaben: Einundzwanzig Mark, für das Quadratmeter. Außerdem zahlt Martens zu den Kosten der vom Bremischen Staat in der Linie a e des Planes herzustellenden Einfriedigung einen Beitrag von 15 *M*, in Buchstaben: Fünfzehn Mark, für das laufende Meter. Die Kaufsumme für die Grundfläche, sowie der Beitrag zu der Einfriedigung sind dem Staat zu zahlen, sobald der Flächeninhalt der verkauften Fläche vom Katasteramte festgestellt ist. Die Grundfläche wird an F. Martens geliefert, nachdem der Kaufpreis dafür bezahlt ist. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 10. März 1911.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants**
J. L.

(gez.) **Fr. Martens.**

10. Neubau eines Hauses für Haut- und Geschlechtskranke auf dem Areal der Krankenanstalt.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über den obenbezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

In Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 25. Juni, 6./9. Juli 1910 (Verhblgn. S. 723/5, 780, 785) werden anbei die speziellen

Pläne nebst Baubeschreibung und Kostenananschlag für den Neubau eines Hauses für Haut- und Geschlechtskranke auf dem Areal der Krankenanstalt vorgelegt. Der im Einvernehmen mit der Direktion der Krankenanstalt und mit dem Chefarzt der Abteilung, Herrn Dr. Hahn, ausgearbeitete, auch von der Deputation für die Krankenanstalt genehmigte Entwurf unterscheidet sich von dem generellen Projekt nur dadurch, daß in allen Geschossen die zwei Mittelgänge des nach Nordwesten gelegenen, mittleren Anbaues je 50 cm breiter angelegt sind, das Erd- und Obergeschoß im Nordostflügel je einen Abort mehr erhalten haben, ein Bad im Obergeschoß, das im Vorprojekt ungünstig beleuchtet war, nun direktes Licht erhält und ein Schlafzimmer im Dachgeschoß in einen Tagesraum umgewandelt ist.

Die Kosten stellen sich, wie früher veranschlagt, abgesehen vom Inventar auf 390 000 M.

Die Deputation beantragt,

unter Genehmigung des Entwurfs die Summe von 390 000 M und zwar den bereits in das neue Budget eingestellten Betrag von 200 000 M auf das Budget des Jahres 1911 (Außerordentliche Ausgaben I 5), den Rest von 190 000 M auf das Budget des Jahres 1912 zu bewilligen.

Bremen, den 18. März 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Adelsis.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Lage des Gebäudes: Für den Neubau ist nach den Bestimmungen der Deputation für die Krankenanstalt der auf dem Lageplane angegebene Bauplatz an der Friedrich-Karl-Straße auf dem Gelände der Krankenanstalt vorgesehen. Das Haus soll zweigeschossig werden und ein ausgebautes Dachgeschoß erhalten, der Nordostflügel ist teilweise zu unterkellern.

Verteilung der Räume: Keller: Im Keller liegen Räume für Heizung, Vorräte, Wäsche und eine Einfahrt für die Speise- und Wäschewagen.

Erdgeschoß: Im Erdgeschoß sind, von den Korridoren zugänglich, folgende Räume enthalten:

- a. im Mittelbau: vier Krankenzäle, ein Schmierzimmer, zwei Badezimmer mit je zwei Bannen, ein Waschraum, drei Aborte, ein Pissoir für Kranke und ein Besenraum;
- b. im Nordostflügel: zwei Zimmer für Finsenbehandlung, ein Röntgenraum, ein Portierzimmer, ein Wartezimmer, ein Zimmer für die Ärzte und gerichtliche Vernehmungen, ein Operationsraum, ein Verbandzimmer, ein Mikroskopierzimmer, ferner Wohnzimmer, Schlafzimmer und Bad für einen Arzt, ein Abort für die Ärzte, auch Badezimmer, Aborte und Tagesraum für die Brüder, ein Kontor für den Oberpfleger, ein Aufzug mit Vorraum, eine Teeküche und ein Besenraum;
- c. im Südwestflügel: ein Tagesraum, eine Liegehalle, Teeküche, Waschraum und Brüderschlafzimmer.

Obergeschoß: Während im Obergeschoß der Mittelbau und der Südwestflügel der Einteilung im Erdgeschoß entsprechen, sind im Nordostflügel enthalten:

Sechs kleine Krankenzimmer für je ein Bett, fünf Krankenzimmer für je zwei Betten, ein Tagesraum, verschiedene Badezimmer, ein Schmierzimmer, Aborte für Kranke, Brüder und Ärzte, eine Wohnung für einen Arzt, die Teeküche und der Besenraum.

Dachgeschoß: In dem ausgebauten Dachgeschoß entspricht die Einteilung des Mittelbaues der des Erdgeschosses, der Südwestflügel enthält einen Krankensaal und einen Bodenraum, im Nordostflügel sind dagegen folgende Räume untergebracht:

Fünf Schlafzimmer für Brüder und Angestellte mit Badezimmer und Abort, ein Tagesraum, ein Wäscheraum, Aufzug mit Vorraum, eine verfügbare Kammer, der Besenraum und zwei Abteilungen für Gefangene mit je zwei Zellen, Aborten und Bad.

Durch alle Geschosse führt ein Aufzug für Speisen und Wäsche und ein Wäschesturz.

Bauweise: Die Fundamente werden aus Betonpfeilern hergestellt, die durch Erdbogen miteinander zu verbinden sind. Das Mauerwerk soll in Ziegeln mit Zement- und Kalkmörtel ausgeführt werden. Für das Dach wird Tannenholz verwandt, die Dachflächen sind mit Ziegeln auf Latten einzudecken. Die Flächen mit geringer Neigung und die der Mansardenzimmer erhalten außerdem Schalung, die mit Dachpappe zu belegen ist. Die äußeren Ansichtsflächen werden gepußt, die Gesimse in Zement gestampft oder gezogen. Die steilen Mansardenflächen, soweit sie Räume umschließen, die zu längerem Aufenthalte von Menschen dienen, werden zwischen den Sparren mit $\frac{1}{2}$ Stein starkem Ziegelmauerwerk ausgefüllt. Die Decken und Treppen werden aus Eisenbeton hergestellt. Für alle Räume ist Linoleumbelag angenommen mit Ausnahme der Bäder, Wäschräume, Abort, Pissoire, Teeküchen, Schmierzimmer, Liegehallen, Zellen, Kellerräume, Windfänge, des Operations- und Verbandzimmers. Von diesen erhalten die Bäder, Wäschräume, Abort, Pissoire, Teeküchen, Schmierzimmer, Liegehallen, Windfänge, der Wäscheraum im Keller und das Operations- und Verbandszimmer Fliesenfußboden, der Heizungs-, Kohlen- und Vorraum Klinkerpfaster, die übrigen Kellerräume, die Abort der Abteilungen für Gefangene und der Bodenraum Zementfußboden, die Zellen eichenen Riemenfußboden.

Die Wandflächen der Bäder, Wäschräume, Abort, Pissoire, Schmierzimmer und des Operationszimmers werden in den unteren Teilen mit Fliesen, die des Wäscheraumes im Keller und des Wäschesturzes mit Verblendplättchen bekleidet, die Wandflächen der Zimmer für Kränkfranke in der ganzen Höhe, die des Operationszimmers, der Schmierzimmer und der Baderäume in den oberen Teilen mit Emailfarbe gestrichen, alle übrigen Wandflächen erhalten Puß mit Kalk- oder Ölfarbenanstrich.

Die äußeren Tischlerarbeiten mit Ausnahme der eichenen Türen und Windfänge sind aus pitch-pine, die inneren aus carolina-pine-Holz herzustellen.

Das Haus erhält eine Niederdruckdampfheizung, Warmwasser-, Kaltwasser-, Gas- und elektrische Leitung.

Kosten: Die Baukosten betragen nach dem beiliegenden Kostenanschlage wie im Vorprojekt 390 000 M, wobei die Kosten für die innere Einrichtung nicht in Ansatz gebracht sind. Der Preis für das Kubikmeter umbauten Raumes berechnet sich auf 18,35 M ausschließlich Nebenanlagen.

Bremen, den 16. Dezember 1910.

Die Hochbauinspektion I.

(gez.) **Weber.**

Einverstanden

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

15. 3. 11.

(gez.) **Chrhardt.**

Berichtigung. Die Anlage zu Nr. 4 der Mitteilung des Senats vom 17. März 1911, betreffend Austausch von Grundflächen an der Ansgaritorstraße (Verhblgn. S. 231) ist dahin zu berichtigen, daß es in Zeile 1 statt „Begegende“ heißen muß „Spitzenkiel“.

